

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1977

hier: Haushaltsgesetz 1977

– Drucksachen 8/100 Anlage, 8/518, 8/577 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Bundestag alsbald zu berichten,
 - ob und welche Folgerungen sie für die Staatspraxis aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 zu ziehen gedenkt, durch das schwere Verfassungsverstöße des früheren Bundesfinanzministers und heutigen Bundeskanzlers Helmut Schmidt und der Bundesregierung bei der Bewilligung und Leistung von über- und außerplanmäßige Ausgaben festgestellt worden sind,
 - namentlich welche Rechtsvorschriften (einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesregierung) nach ihrer Auffassung geändert werden sollen, damit das Haushaltsbewilligungsrecht des Parlaments künftig beachtet und erneuten Verfassungsverstößen vorgebeugt wird,
2. als erste Folgerung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Gesetzesvorschrift des § 30 der Bundeshaushaltsordnung zu beachten und den Entwurf des Haushaltsplanes 1978 beim Bundestag in der ersten Sitzungswoche nach dem 1. September einzubringen, damit dieser Haushaltsplan nicht erneut entgegen dem Gebot des Grundgesetzes und den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes mit unvertretbarer Verspätung in Kraft tritt.

Bonn, den 22. Juni 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

